

„Enerspeter-Ranch“
Jakobusstraße 28
91281 Thurndorf
-Elena Kummert-

Deckvertrag



Deckvertrag

zwischen dem Hengstbesitzer

Elena Kummert,

0151/54368400

enerspeter ranch@gmail.com

Jakobusstraße 23 91281 Thurndorf

www.horsemate.net

und dem Stutenbesitzer

Name & Anschrift:

Handynummer o.Email:

Angaben zur Stute:

Name der Stute:

Geburtsdatum:

Rasse:

Reg.-Nr:

Sonstige wichtige Infos:

Angaben zum Hengst:

JM TINSELTOWNS PEPPY

Quarter Horse, Palomino

AQHA Reg.-Nr: 6009197

Decktaxe: 650€

zu zahlen in Bar bei Ankunft der Stute oder per Überweisung

150€

Einmalig Handling Fee bei Nachbedeckung (zzgl Unterbringungskosten)

Dauer der Decksaison

Die Decksaison 2026 beginnt am 01.Februar und endet am 31.August. Außerhalb dieses Zeitraums hat der Stutenhalter keinen (weiteren) Anspruch auf Bedeckung seiner Stute.



Nachweise

- Die Stute muss aus einem seuchenfreien Bestand kommen.
 - Die Tupferprobe darf zum Zeitpunkt der Bedeckung nicht älter als **drei Wochen** sein (ist vorzulegen).
 - Ein Impfschutz muss bestehen: ☐ Tetanus ☐ Influenza ☐ Herpes
 - Eine regelmäßige Entwurmung hat stattgefunden (mind. 2x jährlich)
 - Die Stute muss Haftpflicht versichert sein
 - Hintere Eisen müssen abgenommen werden
 - Eine Kopie der Eigentumsurkunde (Vorder- und Rückseite) ist dem Deckvertrag unbedingt beizulegen
 - Es werden nur äußerlich gesund erscheinende Stuten zum Natursprung eingestellt.
(Der Hengsthalter behält sich vor, eine Stute in schlechter Verfassung abzulehnen)
 - Der Stutenbesitzer ist verpflichtet, Krankheiten oder Untugenden der Stute dem Hengsthalter unaufgefordert mitzuteilen.
 - Folgende Besonderheiten der Stute müssen beachtet werden:
-

Unterbringung der Stute

Pensionskosten

Die Pensionskosten betragen

- ☐ 15,- Euro pro Tag für die Stute
- ☐ 22 Euro pro Tag für Stute mit Fohlen bei Fuß

Kraffutter und Mineralfutter muss mitgebracht werden.

Pfandrecht

Bei längerem Aufenthalt (z.B. bis zur Untersuchung auf Trächtigkeit) werden die Pensionskosten separat vereinbart.

Der Hengsthalter behält sich ein Vermieterpfandrecht an der eingestellten Stute vor, sollten Decktaxe und Einstellgeld nicht bezahlt sein.

Lebendfohlengarantie

Der Hengsthalter verpflichtet sich, ein bei der Geburt lebendes Fohlen zu garantieren.

Dieses gibt dem Stutenbesitzer das Recht, bei

- Ausbleiben des Fohlens
- Totgeburt oder
- Tod des Fohlens innerhalb 24 Stunden nach Geburt

in der nachfolgenden Decksaison mit derselben Stute nachdecken zu lassen.

Der Anspruch auf Neubedeckung kann nicht abgetreten, verkauft oder sonst wie weitergegeben werden. Der Anspruch ist nicht auf eine andere Stute übertragbar.

Die Lebendfohlengarantie erlischt, wenn der Hengsthalter nicht innerhalb von 14 Tagen über die Fehlgeburt oder den Tod des Fohlens informiert wird und eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.

Ebenfalls wird vereinbart, dass die Verpflichtung am 31.08. des Nachbedeckungsjahres erlischt, wenn die Stute erneut nicht tragend ist oder eines der oben genannten Szenarien eingetreten ist. Anspruch auf eine weitere Nachbedeckung besteht nicht.

„Enerspeter-Ranch“
Jakobusstraße 28
91281 Thurndorf
-Elena Kummert-

Deckvertrag



Deckbedingungen und Allgemeine Infos:

Die Bedeckung erfolgt im **Natursprung an der Hand**.

Der Stutenhalter stimmt zu, dass zur Sicherheit des Hengstes, wenn nötig, z.B ein Deckstrick verwendet werden darf.

Sollte sich die Stute nicht decken lassen und/oder eine außerordentliche Gefahr für den Hengst und/oder Mensch darstellen hat der Hengsthalter das Recht die Bedeckung der Stute abubrechen/zu verweigern. Der Stutenhalter ist umgehend zu informieren.

Der Stutenhalter haftet für sämtliche durch seine Stute verursachte Schäden. Dies beinhaltet auch übertragene Krankheiten. Sollte der Stutenhalter eine Erkrankung des Tieres verschwiegen haben, oder die Erkrankung der Stute aus anderen Gründen feststehen, so vereinbaren die Parteien, dass der Stutenhalter die Beweislast dafür trägt, dass seine Stute den Hengst und/oder andere Pferde nicht angesteckt hat, wenn er/sie an derselben Erkrankung leiden sollte/n und nachweislich vorher nicht erkrankt war/en.

Der Stutenhalter bevollmächtigt den Hengsthalter, im Notfall auf seine Kosten für Stute und Fohlen einen Tierarzt zu rufen.

Sollte der Hengst aus unabsehbaren Gründen (z.B. Krankheit, Tod, Verletzung, Unfruchtbarkeit, Verkauf) nicht mehr für das Bedecken der Stute verfügbar sein, erlischt der Anspruch auf (Nach-) bedeckung und die Decktaxe kann nicht zurückgefordert werden.

Der Hengsthalter verpflichtet sich die Bedeckung der Stute fachgerecht durchzuführen, sowie die Stute (und Fohlen bei Fuß) zu versorgen.

Der Hengsthalter verpflichtet sich, den Deckhengst regelmäßig tupfern und auf ansteckende Krankheiten untersuchen zu lassen. Sollte sich der Hengst nicht in einwandfreiem Gesundheitszustand befinden, oder besteht die Gefahr einer ansteckenden Krankheit, verpflichtet sich der Hengsthalter den Hengst solange nicht zur Bedeckung zu verwenden bis diese Mängel behoben sind.

Der Hengsthalter verpflichtet sich, die ihm übermittelten Bedeckungsdaten vor dem 31.12 des Jahres an die entsprechenden Verbände weiterzuleiten.

Weiterhin verpflichtet sich der Hengsthalter innerhalb 60 Tagen nach erfolgter Geburtsmeldung des Fohlens die nötigen Formulare zur Registrierung des Fohlens an den Stutenhalter zu senden, sofern keine Verzögerung bei der Bearbeitung durch die zuständigen Verbände vorliegt und alle offenen Rechnungen beglichen sind.

Im Übrigen unterrichtet der Hengsthalter den Stutenhalter unverzüglich, wenn eine Erkrankung der Stute oder des Fohlens erkennbar ist.

Der Hengsthalter verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass für den Deckhengst während der Bedeckung der in diesem Vertrag genannten Stute eine gültige Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe besteht.

Der Hengsthalter haftet nicht für Fremdstuten. Davon ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das gilt für alle Unfälle, Krankheiten, Verletzungen, Tod der Stute oder eines Fohlens bei Fuß. Auch für Schäden die beim Deckakt an der Stute oder am Begleitpersonal entstehen, haftet der Hengsthalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von sich und seinen Helfern. Es gilt nicht als grobe Fahrlässigkeit, wenn die Stute dem Hengst am Halfter zugeführt wird. Für eingestellte Stuten trägt der Hengsthalter nicht das Risiko der Tierhalterhaftung, auch lehnt er ausdrücklich die Übernahme einer Tierhüterhaftpflicht ab. Sollte der Stutenbesitzer diese für die Dauer des Aufenthalts der Stute wünschen, so hat er diese auf seine Kosten abzuschließen.

Der Hengsthalter freut sich sehr über Fotos der Nachzucht. Der Stutenhalter erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Hengsthalter die ihm zugesandten Fotos uneingeschränkt für Werbezwecke verwenden kann. Selbstverständlich kann dieses Einverständnis jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Mit Unterschrift bestätigen beide Parteien den obenstehenden Vertrag vollumfänglich verstanden zu haben und diesen zustimmen.

Thurndorf, den _____

Hengstbesitzer

Stutenbesitzer